

**Walter John**, P. Quinctilius Varus und die Schlacht im Teutoburger Walde. 39 Seiten, 1 Textabbildung, Alfred Druckemüller Verlag, Stuttgart 1963. (Sonderdruck aus Pauly-Wissowa, Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft XXIV, Spalte 907—984).

Der durch seine Monographie „Die Örtlichkeit der Varusschlacht bei Tacitus“ (1950) als kritischer Sachkenner ausgewiesene Verfasser stellt einleitend die wenigen Zeugnisse zusammen, die wir über Kindheit und Ämterlaufbahn des Varus besitzen. Als Geburtsjahr wird durchaus plausibel 47/6 v. Chr. angenommen, das Consulatsjahr 13 v. Chr. steht fest, für die Statthalterschaft in Africa folgt John der alten Auffassung von Tissot und Pallut de Lessert, die sie in die Jahre 7/6 v. Chr. rückten. (Ähnlich übrigens auch B. E. Thomasson, Die Statthalter der römischen Provinzen Nordafrikas von Augustus bis Diocletianus. II, Lund 1960, 14.) Die syrische Statthalterschaft setzt John dann mit guten Gründen in die Jahre 6—3 v. Chr. Zu Recht wird die unbestreitbare politische und militärische Leistung des Varus in den Wirren nach dem Tode des Herodes unterstrichen, eine Leistung, die ihn dann auch später für das Kommando in Germanien empfahl. Wie schon im Falle von Africa, so ist auch hier die Münzprägung des Varus umsichtig und kritisch behandelt. Man könnte hierbei sogar noch einen Schritt weiter gehen als der Verfasser und darauf hinweisen, daß gerade die ungewöhnliche Initiative des Varus auf diesem Felde nach seinem Tode seinen Gegnern die Möglichkeit der Mißdeutung und der Unterstellung egoistischer Motive bot. Im Zusammenhang mit der Erörterung der Unruhen in Palästina wird kurz auch die Frage nach dem Geburtsjahr Jesu Christi gestreift, wobei John die Ansicht vertritt, daß Jesus „mit größter Wahrscheinlichkeit“ unter der Statthalterschaft des Varus geboren wurde.

Bei der Behandlung des Kommandos des Varus in *Germanien*, das nach John vermutlich erst 7 n. Chr. begann, wird von der entscheidenden Vorfrage ausgegangen, welchen Status das rechtsrheinische Germanien damals innehatte. Während Mommsen bekanntlich einst sehr dezidiert die Existenz einer augusteischen Provinz Germanien bis zur Elbe für die Zeit zwischen 12 v. und 9 n. Chr. behauptet hatte (R. G. 5<sup>2</sup>, 107), vertrat nach dem Vorgang von A. Riese und Fr. Koepf besonders U. Wilcken die gegenteilige Meinung, daß Germanien in augusteischer Zeit niemals Provinz war. Die Frage blieb seither offen, die modernen Handbücher und Darstellungen schwanken teils mit dem Ansatz einer augusteischen Provinz Germanien zwischen 7 v. und 5 n. Chr., teils lehnen sie die Existenz einer römischen Provinz zwischen Rhein und Elbe auch noch im Jahre 9 n. Chr. ab (Syme, CAH. X, 374). John bekennt sich nun zu der Ansicht, daß für das rechtsrheinische Germanien „zur Zeit der Statthalterschaft des V. auch schon die Bezeichnung *provincia* gebraucht werden konnte“ (920). Allein in den literarischen Quellen ist erst bei Florus 2,29 *explicite* von einer augusteischen *provincia* Germania als einer Verwaltungseinheit die Rede, der *provincia*-Begriff indessen gerade bei ihm weitgehend auch im Sinne des militärischen Befehlsbereichs gebraucht. Speziell bei diesem Schriftsteller finden wir so die Schlußphase jener Entwicklung markiert, in welcher *provincia* einerseits zur Definition eines militärischen Befehlsbereichs, andererseits zu jener einer Verwaltungseinheit des römischen Reiches geworden war. Nicht zuletzt hieraus resultiert die Unbestimmtheit mancher Formulierungen, die nach Ansicht des Rezensenten den schlüssigen Beweis für eine augusteische

Provinz nicht liefern, sondern eher dafür sprechen, daß im Land östlich des Rheins im Augenblick der Statthalterschaft des Varus die Provinzialverwaltung erst eingerichtet werden mußte.

Den breitesten Raum nimmt in Johns Artikel verständlicherweise die Diskussion der *clades Variana* ein. Nach einer Zusammenstellung der neueren Literatur, die alles Wesentliche enthält, werden die antiken Quellen der Varusschlacht eingehend analysiert. Die Schilderung von Cassius Dio 56, 18 ff., der Mommsen einst unbedenklich gefolgt war, bringt John die stärksten Reserven entgegen. Florus wird mit der Livius-Periocha 142 kombiniert, das größte Gewicht mißt der Autor indessen dem Bericht des Tacitus, ann. I, 60 f. über den Besuch des Germanicus auf dem Schlachtfelde bei. Den Ablauf der Kämpfe denkt sich der Verfasser — wie schon in seiner Monographie — demnach so, daß Varus von Arminius in ein schwer passierbares Wald- und Sumpfgebiet gelockt, dort eingeschlossen und bei wiederholten Ausbruchversuchen stets auf sein Lager zurückgeworfen wurde. Das ursprüngliche 3-Legionen-Lager wäre schließlich für die letzten Verteidiger zu groß gewesen, deshalb ein Notlager innerhalb des alten Lagers errichtet und der letzte Widerstand dann nach dem Selbstmord des Varus „mitten auf dem Appellplatz“ geleistet worden. Die innere Geschlossenheit dieser These, die z. B. auch Syme (Tacitus, 393 A. 3) „a . . . not unattractive explanation“ nannte, ist freilich mit der Hintansetzung jener Zeugnisse erkaufte, die dem taciteischen Bericht widersprechen. E. Koestermann hat deshalb in seinem Annalenkommentar I, 1963, 211 an seiner alten Auffassung festgehalten.

Nach einem Referat über die Arminius-Armenius-Kontroverse, in welchem John die These von E. Hohl durch einen neuen Gesichtspunkt vertieft, wird der politische Hintergrund der *clades Variana* skizziert und schließlich die Frage nach der Örtlichkeit der Varusschlacht behandelt, dabei auch das Alisoproblem gestreift. Im Sinne von Johns Quellenbeurteilung ist es nur konsequent, daß er den *saltus Teutoburgiensis* im Grenzgebiet der Brukerer zwischen den Oberläufen von Ems und Lippe lokalisiert. Als Datum der Katastrophe wird das letzte Drittel des September 9 n. Chr. angenommen, die neuere Hypothese von J. Schwartz, daß die Schlacht im Mai-Juni 10 n. Chr. stattfand, überzeugend zurückgewiesen.

In einer Charakterbeurteilung des Varus bemüht sich John sodann um eine ausgeglichene und gerechte Wertung, besonnen schwächt er bei der Behandlung der Münzporträts des Varus alle zu weit gehenden physiognomischen Interpretationen (Gardthausen) ab. Nach einer kurzen Übersicht über die Familienverhältnisse des Varus räumt der Verfasser dann der Deutung des Hildesheimer Silberfundes breiten Raum ein. In eingehender Auseinandersetzung mit den neueren Studien von G. Bruns und H. Kühmann glaubt er zeigen zu können, daß es sich bei dem Schatz um jenen Teil des Tafelsilbers des Varus handele, welchen einst Arminius bei der Beuteverteilung erhielt, der ihn dann zuletzt hätte vergraben lassen. O. Seecks alte These ist damit erneut ins Licht gerückt worden, nur scheinen dem Rezensenten die ihr entgegenstehenden archäologischen Indizien für die Zeitstellung des Fundes auch nach Johns Erörterung keineswegs erklärt zu sein. Erfreulicherweise schließt der Artikel dann mit einer Skizze des Nachlebens des Varus ab, in welcher die Wertungen U. v. Hutens und Luthers, Lohensteins Roman und die Hermannschlachtdramen von

Klopstock, Kleist und Grabbe in Erinnerung gerufen werden. Hier ist einmal jene Lücke geschlossen, welche die älteren personengeschichtlichen RE-Artikel in der Regel aufweisen.

Johns Varusartikel verbindet so in mancherlei Hinsicht bewährte Grundsätze mit neuen Gesichtspunkten. Er bietet neben verlässlicher Information eine kritische Forschungsüberschau und enthält sich auch dort, wo der Verfasser selbst Widerspruch fand, voreingenommener Polemik. Dennoch ist angesichts der allgemeinen Quellenlage und bei der Anziehungskraft jenes Geschehens unschwer vorauszusehen, daß auch nach dieser Erörterung die Akten über Varus und die Schlacht im Teutoburger Wald nicht geschlossen sind. Um so dankbarer werden diejenigen, die neu in diese Diskussion eintreten, für Johns wohlgelungenen, künftig grundlegenden Beitrag sein.

Karl Christ

**Franz-Josef Reichert**, Die Baugeschichte der Benediktiner-Abteikirche Tholey. Veröffentlichungen des Instituts für Landeskunde des Saarlandes Bd. 3, Saarbrücken 1961, 312 Seiten, 111 Abbildungen, 5 Faltpläne.

Aus Anlaß durchgreifender Restaurierungsmaßnahmen der Abteikirche von Tholey und der fast vollständigen Auswechslung aller Fundamente der Außenmauern wurden wissenschaftliche Grabungen durchgeführt, die unter der Oberaufsicht des Kunsthistorischen Instituts der Universität Saarbrücken und des Konservatoramtes einem Studenten der Kunstgeschichte übertragen worden waren und deren Ergebnisse in der hier besprochenen Arbeit vorliegen. Die Aufgabe war unseres Erachtens für einen Studenten von vorneherein zu schwierig; denn die Voraussetzung für eine solche wissenschaftliche Untersuchung sind Erfahrung und langjährige Praxis. Erschwerend kam noch hinzu, daß dem Verfasser anscheinend keine technischen Kräfte zur Verfügung standen, so in erster Linie ein Grabungstechniker, der sämtliche Befunde zeichnerisch hätte aufnehmen und auch Schnitte hätte herstellen müssen. So erklären sich wahrscheinlich auch die Unzulänglichkeiten in den Plänen, das Fehlen jeglicher Schnitte und der verschiedene Maßstab aller fünf Pläne; das Verständnis des Befundes wird dadurch erschwert. Der Verfasser hatte es also nicht leicht. Abgesehen davon, daß er sozusagen allein war, gestatteten die Baumaßnahmen keine durchlaufende Grabung über größere Flächen hinweg, sondern lediglich „punktuelle“ Grabungen, und nur an wenigen Stellen konnte der gewachsene Boden erreicht werden. Schließlich haben die Ausgrabungen der Jahre 1903/1906 große Teile des nachrömischen Befundes unwiederbringlich zerstört, da man damals eigentlich nur die römische Badeanlage klären wollte. Zu allem Unglück sind die Ergebnisse dieser ersten Grabung nur unzureichend publiziert worden. Die jetzige Grabung hätte hier trotz dem Schwerpunkt auf den mittelalterlichen Befund auch für den römischen Bau etwas mehr Klarheit bringen können. Der Bericht von Reichert über die römische Anlage schließt sich an die spärlichen Publikationen an, und die „neuen Ergebnisse“, die leider nicht nachzukontrollieren sind, tragen zur Klärung nichts bei, eher im Gegenteil! In den Reichertschen Plänen fehlen die Grabungsgrenzen, und an zahlreichen Stellen wurde die Tiefe der Grabung von 1903/1906 nicht erreicht. Die Annahme des Verfassers, nur der